

ANFRAGE / ANTWORT

öffentlich

**Nr.:AF-92-2024
(STR
05.12.2024)**

Einreicher: Herr Rothert

Verfasser: Herr Rothert

Datum: 12.12.2024

Mehrwegsangebotspflicht

Wernigerode will ein nachhaltiges Tourismusziel sein. Folgende Probleme müssen gelöst werden um dies zu erreichen.

Im aktuellen Amtsblatt ging es um einen Artikel um neuste Gesetzlichkeiten in Sachen Mehrwegsangebotspflicht. Der wichtigste Halbsatz lautet: „ist dazu verpflichtet, beim Vertrieb von Speisen und Getränken zum unmittelbaren Verzehr Mehrwegverpackungen anzubieten.“

Ich habe hier zwei große Gastroanbieter als dringende Fälle von Nichteinhaltung der Mehrwegsangebotspflicht auf dem Weihnachtsmarkt und in der Breiten Straßen benannt.

Werden die Stadt Wernigerode und die WTG noch in dieser Woche das Gesetz durchsetzen?

1. Gastro Seidel, vertreten auf dem Nico mit zwei Buden und Biergartenbereich. Mehrwegteller und Mehrwegbestecke habe ich an keiner der Buden gesehen. Den Kunden wird hier der Glühweinpreis nicht angezeigt. Das dürfte ein Vergehen gegen die Wettbewerbsregeln sein.

2. Robin Pietsch, Brunnenhof. Auf Nachfrage gab es kein Mehrweggeschirr.

Federführendes Amt: Wernigeröder Tourismus GmbH

Verfasser: WT G

Datum: 19.12.2024

1. Der Wernigerode Tourismus GmbH liegen derzeit keine Erkenntnisse über Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen des Weihnachtsmarktes oder zu Verstößen gegen aktuelle Gesetze durch Händler oder Gastronomen auf dem Weihnachtsmarkt vor. Die Weihnachtsmarkthändler und Gastronomen werden regelmäßig kontrolliert und überprüft.
2. Der Weihnachtsmarkt ist nahezu plastikfrei. Glühwein und andere Heißgetränke werden in Mehrwegtassen angeboten, Speisen werden im Brot oder Brötchen, auf Waffeln zum Verzehr oder auf Esspapier gereicht. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen kommen Servietten, Papier/Pappteller/Pappunterlagen (z.B. für Poffertjes, Kräppelchen, Waffeln o.ä.) zum Einsatz. In Ausnahmefällen genehmigtes Einweggeschirr besteht ausschließlich aus Recycling-Material, Palmblättern oder Hanf und ist kompostierbar oder biologisch abbaubar.
3. Das Gesetz zur Mehrwegsangebotspflicht bezieht sich auf Gastronomiebetriebe in Deutschland, die „To Go“-Produkte anbieten und ab einer gewissen Betriebsgröße und Mitarbeiterzahl

seit 1. Januar 2023 verpflichtet sind, dazu eine Mehrweg-Alternative anzubieten. Für die Kontrolle der Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht sind nach § 36 Abs. 1 Nr. 28 – 30 VerpackG die jeweiligen Landesbehörden zuständig.

4. Die Wernigerode Tourismus GmbH weist darauf hin, dass beide genannten Betriebe seit vielen Jahren im Bereich Nachhaltigkeit und Müllvermeidung aktiv und engagiert sind.